

Zeitschrift für Studium und Forschung

WiSt

Wirtschafts-
wissen-
schaftliches
Studium

46. Jahrgang
Heft 11/2017

**Das Verhältnis von Theorie und Praxis
in der Betriebswirtschaftslehre**

Christian Julmi

**Das Heimatlandprinzip als Instrument
der Zuwanderungssteuerung**

Fritz Söllner

**Die Kür zur/zum „Hochschulmanager(in)
des Jahres“**

Ewald Scherm

Die Rentenberechnung in Deutschland – Rentenangleichung Ost-West Alexander Mislin



**Fachkräftemangel im Vertrieb –
Hochschulbildung als Antwort auf
das Nachwuchsproblem im
deutschen Vertrieb**

ISSN 1982-047X



2350201711

Die Rentenberechnung in Deutschland

Rentenangleichung Ost-West

Dieser Beitrag untersucht die Auswirkungen der geltenden Rentenberechnung in Ost- und Westdeutschland auf Bestands- und Zugangsrentner. Darüber hinaus wird die Reform der Rentenberechnung, die eine Angleichung der Rentenwerte und ein Abschmelzen des Umrechnungsfaktors bis zum Jahr 2025 vorsieht, analysiert. Entgegen der in Teilen der öffentlichen Meinung als ungerecht empfundene Rentenberechnung, ist die gegenwärtige Berechnungssystematik der Rente aus ostdeutscher Sicht positiv zu beurteilen.



Dr. Alexander Mislin ist Regierungsdirektor im Bundesministerium der Finanzen und zurzeit Referent in der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Der Autor vertritt hier seine persönliche Auffassung. Bevorzugtes Forschungsgebiet: Geldtheorie und Finanzwissenschaft.

Summary: This article analyses the implications of the current different calculation of public pension in East and West Germany relating to pensioners and employees. Furthermore it analyses the reform of the unified pension law, which provides an adjustment of the pension value and a decrease of the conversion factor by 2025. Contrary to public opinion the current calculation of public pension is assessed positive from the East German perspective.

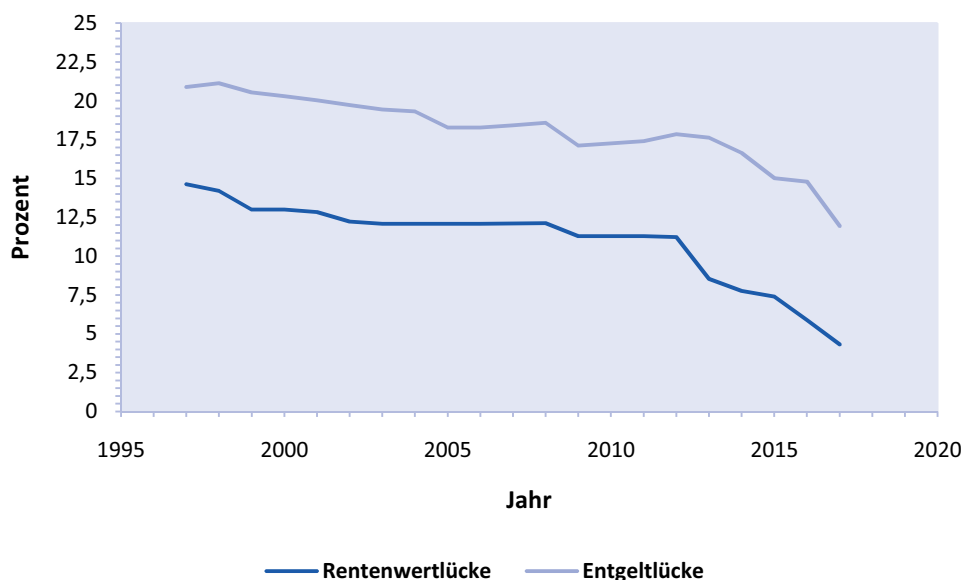
Stichwörter: Rentenüberleitung; Rentenwert; Entgeltpunkt; Durchschnittseinkommen; Lohnentwicklung

1. Die Rentenüberleitung

Nach mehr als einem Vierteljahrhundert soll die **Rentenberechnung** ab dem Jahr 2025 in Deutschland vereinheitlicht werden. Der vorliegende Beitrag rekapituliert die bisherige Systematik bei der Rentenberechnung in Ost- und Westdeutschland und prüft die Reform der Rentenberechnung, die vom Deutschen Bundestag im Juni 2017 beschlossen

wurde und zum 1. Juli 2018 in Kraft tritt, im Hinblick auf Unterschiede zur bisherigen Rechensystematik für die Gruppen der Bestands- und Zugangsrentner in West- und Ostdeutschland.

Mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 und dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wurde das ostdeutsche Rentensystem in das westdeutsche integriert (vgl. *BGBI. II*, 1990). Die ostdeutschen Renten wurden von Mark der DDR auf DM im Verhältnis 1:1 umgestellt. Zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991 wurden die ostdeutschen Renten um jeweils 15 Prozent erhöht. Mit dem **Renten-Überleitungsgesetz** (RÜG) vom 25. Juli 1991 wurde für die Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 ein gesetzlicher, formaler Rahmen geschaffen. Die Überlegung hinter dem RÜG war, dass ein Ostdeutscher, der jährlich ein ostdeutsches Durchschnittseinkommen verdient hat genauso viel wie ein Westdeutscher, der jährlich ein westdeutsches Durchschnittseinkommen verdient hat, bekommen sollte, nämlich einen Entgeltpunkt. Die Einkommen der Ostdeutschen beliefen sich Anfang der 1990er Jahre auf etwa ein Drittel dessen, was die Westdeutschen verdienten. Wären danach die Renten berechnet worden, dann wäre die Rente der Ostdeutschen sehr niedrig gewesen. Deshalb entschied man sich die Ostgehälter mit einem **Umrechnungsfaktor** zu multiplizieren, um den die Westgehälter höher waren. Damit Rentner nicht bessergestellt sind als die Bezieher von Arbeitseinkommen hat sich der damalige Gesetzgeber zudem entschieden zwei unterschiedliche Rentenwerte einzuführen. Einen **Rentenwert** für das westdeutsche Bundesgebiet und einen niedrigeren Rentenwert für Ostdeutschland. Die Angleichung der Rentenwerte erfolgt über die Lohnentwicklung. Seit Mitte der 1990er Jahre



Quelle: Eigene Berechnung auf der Basis von Deutsche Rentenversicherung (2016, S. 261) und Anlage 10 SGB VI

Abb. 1: Entwicklung der Rentenwert- und der Entgeltlücke 1997–2017

stagniert jedoch der wirtschaftliche Konvergenzprozess zwischen Ost- und Westdeutschland. Nach wie vor besteht bei der Wirtschaftskraft und bei den Löhnen eine erhebliche Differenz. So ist zwar die Wachstumsdynamik in den vergangenen Jahren von 2011 bis 2015 in Ostdeutschland größer als in Westdeutschland, gleichwohl ist das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Ostdeutschland um rund 27,5 Prozent niedriger als in Westdeutschland (vgl. *Bundesregierung*, 2016, S. 8).

Im Laufe der Jahre hat das RÜG einige Ergänzungen und Änderungen erfahren. So ist mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 die **Schutzklausel (Ost)** eingeführt worden, wonach der Rentenwert im Zeitablauf nicht sinken darf und der Rentenwert Ost immer mindestens genauso stark steigt wie der Rentenwert West (vgl. § 255a Abs. 2 SGB VI). Die Einführung dieser Sonderregelung hat zu einem Auseinanderdriften zwischen der Entwicklung der Rentenwerte auf der einen Seite und der Lohnentwicklung auf der anderen Seite geführt. Die Differenz der Rentenwerte hat im Zeitablauf stärker abgenommen als die Differenz der Durchschnittsentgelte in Ost- und Westdeutschland. *Abb. 1* zeigt die Entwicklung der prozentualen Abweichung des Rentenwertes (Ost) vom aktuellen Rentenwert („Rentenwertlücke“) über einen Zeitraum von 1997 bis 2017 und die prozentuale Abweichung der Durchschnittsentgelte in Ost- und Westdeutschland („Entgeltlücke“) über den gleichen Zeitraum. Bei Angleichung der Rentenwerte und Durchschnittsentgelte müssten beide Linien auf den Wert null sinken. Der Abstand der beiden Linien ist in den vergangenen Jahren deutlich größer geworden. Vor allem ist die Differenz der Rentenwerte nach dem Jahr 2012 spürbar geringer geworden als der Abstand der Durchschnittsentgelte.

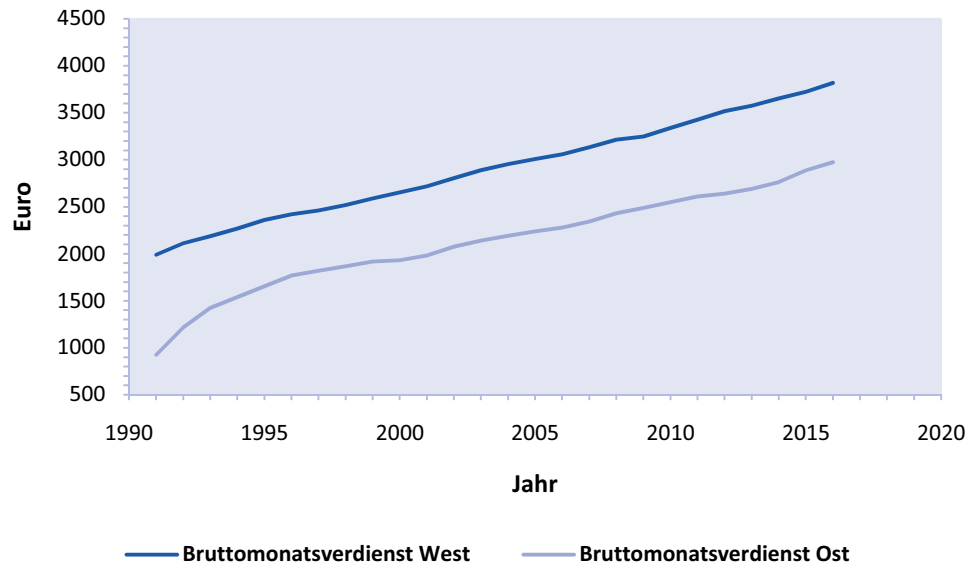
Dies ist auch durch Sonderfaktoren, wie etwa der gesonderten Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zum 1. Januar 2011 von 4.650 Euro auf 4.800 Euro monatlich, zurückzuführen. Im Ergebnis sind die beitragspflichtigen Entgelte in dem betrachteten Zeitraum in Ostdeutschland stärker gestiegen als in Westdeutschland (vgl. *Deutsche Rentenversicherung*, 2013, S. 2). Zu beobachten ist auch, dass die Rentenwertlücke eine monoton fallende Funktion ist, was auf die Schutzklausel (Ost) zurückzuführen ist. Die Entgeltlücke zeigt keinen monoton fallenden Verlauf über den betrachteten Zeitraum. So sind Phasen, wie etwa in den Jahren 2008 und 2012 zu identifizieren, wo die Entgeltdifferenz größer wird.

Die in *Abb. 1* über den gesamten Zeitraum gut zu erkennende Differenz der beiden Linien (die also bereits vor Einführung der Schutzklausel Ost festzumachen ist) hat aber noch einen anderen Grund, und zwar ist die Differenz in der unterschiedlichen Berechnungssystematik zwischen dem Rentenwert und dem Durchschnittsentgelt zu erklären. Das Durchschnittsentgelt wird gemäß der Brutto Lohnentwicklung je Arbeitnehmer gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung fortgeschrieben (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI i. V. m. § 68 Abs. 2 Satz 1). Der Rentenwert wird über eine Rekursionsformel fortgeschrieben, wobei hier die Bezugsgröße die beitragspflichtigen Entgelte der Rentenversicherten sind (§ 68 Abs. 2 Satz 3).

Die beobachteten Unterschiede im **Durchschnittsentgelt** zwischen Ost und West sind größtenteils struktureller Natur. So arbeiten nur 49 Prozent der Beschäftigten in Ostdeutschland in Betrieben mit Tarifbindung, während in den westdeutschen Ländern dies 59 Prozent sind (vgl. *Bundesregierung*, 2016, S. 38).

Quelle: Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017. In www.destatis.de (Thematische Recherche: Zahlen & Fakten – Gesamtwirtschaft & Umwelt – Verdienste & Arbeitskosten – Verdienste und Verdienstunterschiede – Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Dokumentart: Tabelle). Abrufdatum: 1.6.2017.

Abb. 2: Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste nach West und Ost 1991–2016



2. Die Rentenberechnung

Die monatliche Altersrente (R) berechnet sich ohne Zu- und Abschläge aus dem Produkt aus dem aktuellem Rentenwert (RW) und den im Laufe des Erwerbslebens erworbenen Entgeltpunkten (EP). Diese beiden Größen werden momentan noch getrennt in Ost- und Westdeutschland bestimmt. Die Grundlage für die Ermittlung des Rentenwertes ist der **Beschäftigungsort** (§ 256a SGB VI in Verbindung mit Anlage 10 SGB VI).

$$R_{West} = RW_{West} \times EP \quad (1)$$

$$R_{Ost} = RW_{Ost} \times EP_{Ost} \quad (2)$$

Die Bundesregierung veröffentlicht jährlich die aktuellen Rentenwerte über eine Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 69 Abs. 1 SGB VI). Die **Entgeltpunkte** werden im Laufe des Erwerbslebens angesammelt. Dazu wird der Bruttojahresarbeitsverdienst, auf den Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten sind, am durchschnittlichen westdeutschen Entgelt (DE_{West}) gemessen. Das Einkommen von Rentenversicherten in Ostdeutschland (Beitragspflichtiges Entgelt, BE_{Ost}) wird aber umgerechnet (hochgewertet), um den Unterschied zwischen dem Durchschnittsgehalt Ost und West auszugleichen. Dabei ermittelt sich der Umrechnungsfaktor aus dem westdeutschen durchschnittlichen **Bruttojahresarbeitsentgelt** (DE_{West}) dividiert durch das ostdeutsche durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt (DE_{Ost}).

$$EP_{Ost} = \frac{BE_{Ost} \times \frac{DE_{West}}{DE_{Ost}}}{DE_{West}} = \frac{BE_{Ost}}{DE_{Ost}} \quad (3)$$

Entspricht der (hochgewertete) Jahresverdienst dem Durchschnitt erhält der Versicherte einen Entgeltpunkt

gutgeschrieben. Bei einem niedrigeren Verdienst erhält er entsprechend weniger Entgeltpunkte (beispielsweise einen halben Punkt bei einem halben Durchschnittseinkommen). Bei höheren Einkommen können nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze Entgeltpunkte erworben werden. Bei der Ermittlung der ostdeutschen Entgeltpunkte ist zu berücksichtigen, dass bei den ostdeutschen Erwerbsbiographien vor dem 1. Juli 1990, mit der Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) in der DDR ab dem 1. März 1971 maximal 14.400 Mark der DDR zur Berechnung der Rentenpunkte herangezogen werden konnten, wenn der Betroffene in die FZR Beiträge eingezahlt hat. Sonst blieb ihm (ohne Berücksichtigung von Ausnahmetatbeständen) nur eine maximale Versicherung in Höhe der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze von 7.200 Mark der DDR (vgl. BArch ZB 20049 a/GBl II, 1971, Nr. 17, S. 121). Ab dem 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1990 konnte das gesamte tatsächliche Einkommen zur Berechnung der Rentenpunkte herangezogen werden, vorausgesetzt, dass der Betroffene in die FZR eingezahlt hat (vgl. BArch ZB 20049 a/GBl I, 1977, Nr. 35, S. 395). In jedem Fall werden die Arbeitsentgelte der Ostdeutschen sowohl vor der Wiedervereinigung als auch danach umgerechnet (hochgewertet).

Bei einem identischen Jahresverdienst in Ost- und Westdeutschland von 30.000 Euro im Jahr 2016 erhält ein Ostdeutscher einen Rentenanspruch in Höhe von 27,21 Euro, während ein Westdeutscher 25,19 Euro zugesprochen bekommt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die **Durchschnittsverdienste** in Ost und West eben nicht gleich sind. So sind die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und den Dienstleistungen ohne Sonderzahlungen in Ostdeutschland nach wie vor deutlich niedriger als im westdeutschen Bundesgebiet (vgl. Abb. 2). In jüngster Zeit wird bei der Debatte um die Akzeptanz der Rentenberechnung auch auf den wirtschaft-

lichen Konvergenzprozess zwischen Ost- und Westdeutschland abgestellt. Dabei wird auf eine zunehmende **Lohnspreizung** auch im westdeutschen Bundesgebiet verwiesen (vgl. *Feld/Kohlmeier*, 2016, S. 813). Der Vergleich mit strukturschwachen Gebieten im westdeutschen Bundesgebiet hinkt allerdings, weil nur einzelne westdeutsche Kreise herausgegriffen und mit dem gesamten ostdeutschen Gebiet gegenübergestellt werden. Zudem ist in Ostdeutschland das Problem der mangelnden **Konvergenz** flächendeckend (vgl. *Ragnitz*, 2015, S. 376).

Dennoch erwirbt ein ostdeutscher Beitragszahler nach dem geltenden Recht mit denselben Rentenbeiträgen einen höheren **Rentenanspruch** als ein Beitragszahler in Westdeutschland. *Abb. 3* zeigt anschaulich die Vorteile des geltenden Rechts für Zugangsrentner in Ostdeutschland.

Allerdings werden hier die Probleme der geltenden Berechnung sichtbar. „Als Übergangsregelung war diese Ungleichbehandlung gut zu vermitteln, als dauerhafte Lösung wird dieser Verstoß gegen das die GRV prägende Beitragsäquivalenzprinzip nicht akzeptabel sein: Eine gleich hohe Beitragszahlung muss zum gleichen Rentenanspruch führen.“ (*Feld/Kohlmeier*, 2016, S. 812)

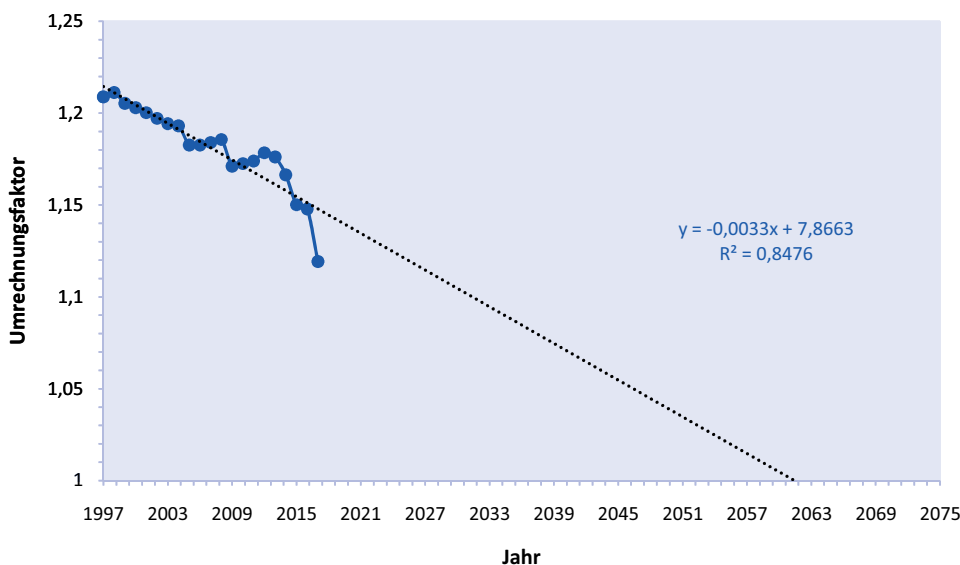
Eine Angleichung der Rentenwerte durch den Gesetzgeber ergibt sich aus der Tatsache, dass der Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Rentenwerte und der Entwicklung der Durchschnittsentgelte in den letzten Jahren auseinandergefallen ist. Eine rasche Konvergenz der Rentenwerte über die Lohnentwicklung ist nicht zu erwarten (vgl.

Feld und Kohlmeier, 2016, S. 812). Primär sind hier strukturelle Unterschiede, u. a. die Kleinteiligkeit der ostdeutschen Wirtschaftsstruktur und die damit verbundene geringere Arbeitsproduktivität auf Unternehmensebene, zwischen West- und Ostdeutschland auszumachen, die zu dauerhaften Ost-West-Differenzen in den Einkommen führen (vgl. *Kluge/Weber*, 2016, S. 3–9; *Grossmann/Steger*, 2013, S. 31). 23 Prozent der ostdeutschen Arbeitnehmer waren 2015 in einem Betrieb mit mindestens 250 Beschäftigten eingestellt; in Westdeutschland waren es hingegen 31 Prozent (vgl. *Dahms et al.*, 2016, S. 11). Begünstigt durch die Schutzklausel (Ost) kann auch der Fall eintreten, wonach die Rentenwerte konvergieren, aber die Durchschnittsentgelte auf einem unterschiedlichen Niveau verharren (begrenzte Konvergenz). Eine Angleichung der Rentenwerte bei Beibehaltung der Hochwertung der ostdeutschen Löhne und Gehälter würde die Ungleichbehandlung der Versicherten in Ost- und Westdeutschland noch weiter verschärfen und zudem erhebliche verfassungsrechtliche Probleme aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes aufwerfen (vgl. *Nagl*, 2009, S. 10). Bei Aufrechterhaltung der bisherigen **Berechnungssystematik** und der Annahme einer **linearen Fortschreibung** des Umrechnungsfaktors würde erst im Jahr 2062 eine Angleichung der Durchschnittsentgelte erreicht sein und damit auch eine Angleichung der Rentenwerte (vgl. *Abb. 4*). Klar ist, dass die tatsächliche Entwicklung der Einkommen von vielen Parametern, wie etwa der Entwicklung der Produktivität, der Bildungs- und Wirtschafts-

	Rechenschritt	Ost	West
Bruttojahresarbeitsentgelt in Euro		30.000	30.000
Umrechnungsfaktor	x 1,1479	34.437	
Erworbene Entgeltpunkte	/36.267	0,9495	0,8272
Erworbener Rentenanspruch in Euro	x 28,66 € (Ost) x 30,45 € (West)	27,21	25,19

Quelle: Eigene Berechnung.

Abb. 3: Rentenberechnung in Ost- und Westdeutschland für 2016



Quelle: Werte des Umrechnungsfaktors SGB VI Anlage 10. Für die Jahre 2016 und 2017 vorläufige Werte. Eigene Darstellung und Berechnung.

Abb. 4: Entwicklung des Umrechnungsfaktors 1997 bis 2017

politik, speziell für Ostdeutschland der Fachkräftesicherung und dem Wachstum kleiner und mittlerer Unternehmen, abhängt. Der in *Abb. 4* gut zu erkennende Rückgang des Umrechnungsfaktors in den Jahren 2016 und 2017 (hier handelt es sich um vorläufige Werte) ist wohl auch auf die Einführung des **Mindestlohnes** zurückzuführen. Ob sich dieser Effekt verstetigt wird sich erst noch zeigen müssen.

3. Die Reform der Rentenberechnung

Die Reform der Rentenberechnung sieht vor, dass die **Angleichung des Rentenwertes Ost** an den West-Wert zum 1. Juli 2018 beginnen und spätestens im Jahre 2024 abgeschlossen sein soll. Der aktuelle Rentenwert Ost wird für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 im Verhältnis zum aktuellen Rentenwert West bewertet und steigt jährlich um 0,7 Prozentpunkte an (vgl. *Abb. 5*). Der Umrechnungsfaktor, der den Koeffizienten angibt, um den das westdeutsche Durchschnittsentgelt größer ist als das ostdeutsche wird nicht mehr anhand der Lohnentwicklung bewertet, sondern sinkt schrittweise auf Basis des angegebenen Prozesses ab dem Jahr 2019 um jährlich 1,4 Prozentpunkte (vgl. *Abb. 5*). Entsprechend wird auch die Beitragsbemessungsgrenze Ost an den West-Wert angepasst. Für Bestandsrentner und Zugangsrentner in Westdeutschland ergeben sich durch die Reform keine Änderungen. Die Bestandsrentner in Ostdeutschland profitieren von der schrittweisen Angleichung der Rentenwerte. Die Veränderung des Rentenwertes Ost kann über die Gleichungen (4) und (5) ermittelt werden.

$$\frac{\widetilde{RW}_{Ost}(t+1)}{RW_{West}(t+1)} - \frac{\widetilde{RW}_{Ost}(t)}{RW_{West}(t)} = 0,007, t \in [0;5] \quad (4)$$

$$\Leftrightarrow \frac{\widetilde{RW}_{Ost}(t+1)}{\widetilde{RW}_{Ost}(t)} = \left(\underbrace{0,007 \frac{RW_{West}(t)}{\widetilde{RW}_{Ost}(t)}}_{\text{Angleichungsfaktor}} + 1 \right) \frac{RW_{West}(t+1)}{RW_{West}(t)}, t \in [0;5] \quad (5)$$

Die jährliche Änderung des Rentenwertes Ost ist gleich der Rentenwertänderung West plus dem Produkt aus der Rentenwertänderung West mit einem „**Angleichungsfaktor**“. Der Unterschied zwischen dem Rentenwert West und Ost wird in jeder Periode um 0,7 v. H. abgebaut. Dieser für die Bestandsrentner in Ostdeutschland **positive Rentenwerteffekt** ist zeitlich befristet und gilt für den Zeitraum 2018 bis 2024. Zusätzlich zum beschriebenen Angleichungsplan wird in jeder Periode $t \in [0;5]$ ein Vergleichswert berechnet. Der Vergleichswert ist der Rentenwert Ost ($RW_{Ost}(t)$), der sich nach der Lohnentwicklung ergibt. Das Maximum aus dem Vergleichswert und dem im jeweiligen Jahr vorgesehenen Angleichungsschritt ($\widetilde{RW}_{Ost}(t)$) wird zum 1. Juli als Rentenwert

Ost festgesetzt (vgl. *BT-Drucksache 18/12584 vom 31.05.2017*).

$$RW_{Ost}^*(t) = \max [RW_{Ost}(t), \widetilde{RW}_{Ost}(t)], t \in [0;5] \quad (6)$$

Die Vergleichsrechnung ist notwendig, damit ostdeutsche Rentner nicht schlechter gestellt werden als ohne die Reform. Aufgrund der guten Lohnentwicklung in den vergangenen beiden Jahren (vgl. *Abb. 1*) liegt im Jahr 2017 das Verhältnis zwischen dem Rentenwert Ost und dem West-Wert bei 95,7 Prozent. Der Angleichungsschritt für das Jahr 2018 sieht vor, dass das Verhältnis bei 95,8 Prozent festgesetzt werden soll. Verstetigt sich die Lohnentwicklung in Ostdeutschland von 2016 und 2017 auch in den kommenden Jahren, so ist die Rentenwertberechnung nach der Lohnentwicklung für die ostdeutschen Rentner vorteilhaft gegenüber dem Stufensystem (vgl. *Abb. 5*).

Ab dem Jahr 2024 gibt es einen Rentenwert für Deutschland. Die weitere Rentenentwicklung für die Bestandsrentner in Ostdeutschland hängt danach von der gesamtdeutschen **Lohnentwicklung** ab. Dies ergibt sich aus der Fortschreibungsregel zur Ermittlung des dann gesamtdeutschen Rentenwertes (§ 68 Abs. 1 SGB VI). Die Rentenanpassungsformel für den Rentenwert selbst ist gegeben durch (§ 68 Abs. 5 SGB VI)

$$RW(t) = RW(t-1) \cdot \frac{BE(t-1)}{BE(t-2)} \cdot \frac{(100 - AVA_{2012} - RVB(t-1))}{(100 - AVA_{2012} - RVB(t-2))} \cdot \left(\left(1 - \frac{RQ(t-1)}{RQ(t-2)} \right) \cdot \alpha + 1 \right). \quad (7)$$

Der Rentenwert wird rekursiv aus dem Vorjahreswert berechnet. Dabei sind $BE(t-1)$ die Bruttolohn- und gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr, $BE(t-2)$ die Bruttolohn- und gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld, RVB der Rentenversicherungsbeitrag, AVA ein Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 Prozent des Entgelts, RQ die Rentnerquote (Äquivalenzrentner/Äquivalenzbeitragszahler) und α ein Gewichtungssparameter für die Veränderung des Rentnerquotienten; er beträgt 0,25. Für die Zugangsrentner in Ostdeutschland ist einerseits das Abschmelzen des Umrechnungsfaktors nachteilig und andererseits wirkt sich die Angleichung des Rentenwertes Ost an den aktuellen Rentenwert West positiv aus. Der Vorteil der Hochwertung der ostdeutschen Löhne ist bis zum Jahr 2025 größer als die Rentenwertdifferenz, so dass die Zugangsrentner in Ostdeutschland durch die Reform der Rentenberechnung vorerst keine Nachteile gegenüber der bisherigen Rechensystematik er-

Anpassungsjahr <i>t</i>	Jahr	Rentenwert Ost im Verhältnis zum Rentenwert West in Prozent (ab 1. Juli)	Umrechnungsfaktor (ab 1. Januar)
0	2018	95,8	-
1	2019	96,5	1,0840
2	2020	97,2	1,0700
3	2021	97,9	1,0560
4	2022	98,6	1,0420
5	2023	99,3	1,0280
6	2024	100	1,0140
7	2025	-	1,0000

Quelle: BT-Drucksache 18/11923 vom 12.04.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung.

Abb. 5: Anpassungsprozess des Rentenwertes Ost und des Umrechnungsfaktors 2018 bis 2024

warten dürften (vgl. Abb. 5). Die Be- und Entlastungen auf dem Entgeltpunktekonto nach dem Jahr 2025 hängen von der gesamtdeutschen Lohnentwicklung ab. Damit es zu keinen spürbaren Einbußen bei den Entgeltpunkten der Zugangsrentner nach 2025 kommt, muss die Wirtschaftspolitik in Ostdeutschland eine **höhere Wachstumsdynamik** erzeugen. Neben Investitionen, u. a. in den Breitbandausbau und der Fachkräftesicherung, wird es vor allem auf die Schaffung berechenbarer Rahmenbedingungen ankommen, beispielhaft bei der Energiepolitik, wo seit längerem zu beobachten ist, dass die Energiepreise in Ostdeutschland deutlich höher sind als im westdeutschen Bundesgebiet (vgl. auch Ragnitz, 2016, S. 21 ff.). Positive Tendenzen im Bereich Innovationen geben Anlass zur Zuversicht. Im Jahr 2015 erhöhten **innovative Betriebe in Ostdeutschland** ihren Beschäftigungsumfang im Vorjahresvergleich im Durchschnitt um etwa 3,9 Prozent; in Westdeutschland um 1,9 Prozent (vgl. Dahms et al., 2016, S. 91).

4. Fazit

Eine Rentenangleichung bis zum Jahr 2020, so wie sie ursprünglich im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode vorgesehen war, wäre mit Einbußen für die Zugangsrentner in Ostdeutschland verbunden. Sie würden bei einer Angleichung bis zum Jahr 2020 zwangsläufig auch die so genannte Höherbewertung ihrer im Durchschnitt niedrigeren Ost-Löhne verlieren. Durch eine Angleichung würden die nach wie vor bestehenden Lohnunterschiede in Ost- und Westdeutschland sich in den Altersbezügen künftiger Rentner widerspiegeln. Aus politischer Sicht ist die Reform der Rentenberechnung, die eine **Streckung der Angleichung der Rentenwerte** spätestens bis zum Jahr 2024 vorsieht ein Kompromiss, der sowohl für die Gruppe der Bestandsrentner als auch für die Zugangsrentner in Ostdeutschland akzeptabel erscheint und die deutsche Einheit in der Rentenfrage vollendet.

Literatur

Bundesarchiv Berlin (BArch), ZB 20049 a/GBl (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik), Teil II, Verordnung über die freiwillige Versi-

cherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 11.02.1971, Nr. 17, S. 121.

Bundesarchiv Berlin (BArch), ZB 20049 a/GBl (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik), Teil I, Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – vom 17.11.1977, Nr. 35, S. 395.

Bundesgesetzblatt II (BGBl. II), Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990, S. 885–1245.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.), Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2016.

BT-Drucksache 18/11923 vom 12.04.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz).

BT-Drucksache 18/12584 vom 31.05.2017: *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zum Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz).*

Dahms, V., Frei, M., Putzing, M., S. Prick, IAB-Betriebspanel Ostdeutschland, Ergebnis der 20. Welle 2015, Berlin, Juni 2016, 97 S.

Deutsche Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zeitreihen 2016, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin.

Deutsche Rentenversicherung, Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2013, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern, Nr. 04/2013, 13.06.2013.

Feld, L. P., A. Kohlmeier, Zur Vereinheitlichung des Rentenrechts, in: Wirtschaftsdienst, November 2016, S. 811–817.

Grossmann, V., T. Steger, Konvergieren die Einkommen zwischen Ost- und Westdeutschland? Das deutsch-deutsche Experiment aus wachstumsökonomischer Sicht, in: ifo Dresden berichtet, 2/2013, S. 29–32.

Kluge, J., M. Weber, Was erklärt die Lohnunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland?, in: ifo Dresden berichtet, 2/2016, S. 3–9.

Nagl, W., Zur Angleichung der Rentenwerte in Ost- und Westdeutschland, in: ifo Schnelldienst, 4/2009, S. 9–11.

Ragnitz, J., Realistische Erwartungen an den Aufbau Ost, in: Wirtschaftsdienst, Juni 2015, S. 375–378.

Ragnitz, J., Eine wirtschaftspolitische Agenda für die ostdeutschen Länder, in: ifo Dresden berichtet, 4/2016, S. 18–28.

SGB VI – Sozialgesetzbuch VI: Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist.

Statistisches Bundesamt (Destatis), Zahlen & Fakten, Online im Internet: URL: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteVerdienstunterschiede/Tabellen/Bruttomonatsverdienste.html> (Abrufdatum: 1.6.2017)